

Satzung über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren

(In der Fassung des 1. Nachtrages vom 5. Mai 2011)

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet Sammelplätze für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27.08.1986, des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfall- und Altlastengesetz) vom 10.07.1989 in der jeweils geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst
 - a) das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung sowie die Zwischenlagerung, Behandlung und Abgabe der eingesammelten Abfälle an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.
 - b) die Annahme, Zwischenlagerung und Abgabe von Bauschuttkleinmengen gem. § 2 I Ziff. 2 der Satzung an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 Der Entsorgung unterliegende Abfälle/Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung unterliegen:
 1. pflanzliche Abfälle gemäß Merkblatt über die Kompostierung pflanzlicher Rückstände aus Gärten und Parkanlagen (Staatsanzeiger Nr. 32/1988, S. 1793). Hiernach können angeliefert werden:
 - Hecken- und Baumschnitt
 - Gras- und Rasenschnitt
 - Laub
 - Rinde
 - unbehandeltes Hol
 - Stroh
 - sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen.
 2. unbelasteter Bauschutt

...

(2) Alle sonstigen Abfälle sind von der Entsorgung über die gemeindliche Sammelstelle ausgeschlossen. Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen. der Bauschutt gilt als unbelastet, wenn in ihm keine wasser-, boden- und gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten sind. Dieses Material fällt beispielsweise an beim Rückbau/Abbruch von Hochbauten sowie Wohngebäuden und wird durch Separierung und/oder Aufbereitung gewonnen, so dass augenscheinlich keine nichtmineralischen Bestandteile mehr feststellbar sind.

(3) Ausgeschlossen sind ferner Abfälle gem. § 2 Abs. 1, wenn die Anlieferungsmenge

- | | |
|---|------------------|
| a) bei Hecken und Baumschnitt: | 4 m ³ |
| b) bei | |
| - Gras und Rasenschnitt | |
| - Laub | |
| - Rinde | |
| - unbehandeltes Holz | |
| - Stroh | |
| - sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen | 1 m ³ |
| c) bei unbelastetem Bauschutt: | 1 m ³ |

überschreitet.

Bei Überschreitung der genannten Mengen sind die Abfälle unmittelbar auf die zentrale Pflanzenkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort Fritzlar –Eiertanz- anzuliefern.

(4) Weiter ausgeschlossen sind Anlieferungen von Abfällen gem. § 2 Abs. 1

- a) aus Gewerbebetrieben,
- b) aus der Landwirtschaft
- c) aus Liegenschaftsverwaltungen anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Abfälle von den genannten Betrieben und Liegenschaftsverwaltungen sind unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort Homberg (Efze) bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis anzuliefern.

(5) Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen von der Anwendung des Abs. 3 und 4 abgesehen werden, wenn dies zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von pflanzlichen Abfällen gem. § 2 Abs. 1 im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Abfälle zu den gemeindlichen Sammelplätzen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personal ist Folge zu leisten. Ort und Öffnungszeiten der Annahmestellen werden im Frielendorfer Wochenblatt regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Beim Holzsystem werden die Abfälle an besonders benannten Plätzen abgeholt. Hierzu veranstaltet die Gemeinde eine besondere Abfuhr. Die pflanzlichen Abfälle gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 sind an den hierfür vorgesehenen Abfuhrtagen – sperrige Abfälle möglichst gebündelt – vom Abfallbesitzer zum jeweiligen örtlichen Sammelplatz zu bringen.
- (4) Die Gemeinde hält zur Annahme von Bauschuttkleinmengen einen Container auf einem gemeindlichen Sammelplatz vor. Der Anlieferer hat die in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Abfälle zu diesem Sammelplatz zu bringen und in den bereitgestellten Container zu verfüllen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Frielendorfer Wochenblatt regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Nutzungsrecht

Zur Benutzung der Sammelplätze für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sind die Bürger, die im Gemeindegebiet ihren ständigen Wohnsitz haben und die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke berechtigt.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Sammelplätze für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen Gebühren, mit denen die Kosten der Gemeinde für Einrichtung und Betrieb der gemeindlichen Sammelplätze sowie die Gebühren für den Transport und die Anlieferung von Bauschutt auf die zentrale Bauschuttaufbereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis in Fritzlar gedeckt werden.
- (2) Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde geschätzt.

...

(3) Die Gebühr beträgt:

1. für pflanzliche Abfälle:

- | | |
|--|---------|
| a) im Umfang eines Kofferraums
(bis 0,2 m ³ , z. B. Pkw-Kofferraum, 1 x pro Tag)
pauschal | 1,00 € |
| b) im Umfang eines doppelten Kofferraums
(mehr als 0,2 m ³ bis 0,5 m ³ , z. B. Pkw-Kofferraum mit
umgelegten Sitzen, Kofferraum Van/VW-Bus, sehr kleiner
Anhängler etc., 1x pro Tag) pauschal | 2,00 € |
| c) im Umfang eines kleinen Anhänglers
(mehr als 0,5 m ³ bis 0,8 m ³ , z. B. einachsiger Anhänger,
Kofferraum Van/VW-Bus mit umgelegten Sitzen, Ladefläche
Pick-Up etc.)
pauschal | 3,00 € |
| d) im Umfang eines großen Anhänglers
(mehr als 0,8 m ³ bis 1,5 m ³ , z. B. zweiachsiger Anhänger, Lkw-
Ladefläche etc.)
pauschal | 5,00 €“ |

2. für Bauschuttkleinmengen:

Für die Anlieferung mit PKW oder Kombi ohne Anhänger:

- | | |
|--|---------|
| a) pauschal | 5,00 € |
| in allen übrigen Fällen:
pro angefangene 0,5m | 22,50 € |

§ 6 Gebührenpflichtige / Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anlieferer des Abfalls.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anlieferung des Abfalls auf dem gemeindlichen Sammelplatz..
- (3) Die Gebühr ist mit Anlieferung fällig. Sie ist bar zu entrichten.

§ 7 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.